

Beitragsbemessungsgrenze

Bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge wird der Bruttoarbeitslohn der Arbeitnehmer nicht in uneingeschränkter Höhe herangezogen, sondern nur bis zu einem maximalen Betrag. Diesen nennt man die Beitragsbemessungsgrenze. Auf den Teil des Bruttoarbeitslohns, der darüber hinausgeht, werden keine Beiträge erhoben.

Die Beitragsbemessungsgrenzen werden jährlich vom Bundesarbeitsministerium bestimmt. Sie orientieren sich an der durchschnittlichen Bruttolohn-Entwicklung der beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr.

Höhe der Beitragsbemessungsgrenzen 2019

	jährlich West	jährlich Ost	monatlich West
Renten- und Arbeitslosenversicherung	80.400 €	73.800 €	6.700 €
Kranken- und Pflegeversicherung = sog. Versicherungspflichtgrenze	54.450 €	54.450 €	4.537,50 €
Knappschaftliche Rentenversicherung	98.400 €	91.200 €	8.200 €

Die neueste Version des Artikels finden Sie unter:

http://www.neuraxwiki.de//artikel/details/175_Beitragsbemessungsgrenze.html

neuraxFoundation gemeinnützige GmbH

Elisabeth-Selbert-Str. 23

D-40764 Langenfeld

Telefon: 02173 - 999 85 00

E-Mail: info@neuraxWiki.de

Internet: www.neuraxWiki.de